

## **Schutzkonzept für das Gemeindezentrum, das Tscharnerhaus und die Aussenanlagen im Zentrum**

Der Gemeinderat der Politischen Gemeinde Stettfurt sowie die Schulbehörde der Primarschulgemeinde Stettfurt und die Kirchenvorsteherschaft der Evangelischen Kirchgemeinde Stettfurt erlassen gemeinsam für ihre Anlagen, die von Dritten regelmässig genutzt werden, ein Schutzkonzept. Dieses orientiert sich an der aktuell geltenden Covid-19-Verordnung des Bundes sowie den Verhaltensregeln des BAG. Ziel ist es, dass eine möglichst einheitliche und nutzerfreundliche Umsetzung der Vorgaben erreicht wird. Dabei zählen die Behörden auf die Eigenverantwortung der Nutzer und die Solidarität unter ihnen.

### **1. Geltungsbereich**

Dieses Schutzkonzept gilt für das Gemeindezentrum/Turnhalle, die Aussenanlagen im Zentrum (Spielwiese, roter Platz, Spielplatz, Grillstelle) sowie das Tscharnerhaus.

### **2. Allgemeine Grundsätze**

- a) Die Hygieneregeln des Bundesamts für Gesundheit sind einzuhalten (mit den unten erwähnten Einschränkungen für sportliche Aktivitäten).
- b) Nutzer der Anlagen müssen gesund und symptomfrei sein.
- c) Es sind für alle geplanten Aktivitäten Präsenzlisten zu führen. Besucher des Spielplatzes oder der Grillstelle sowie individuell Trainierende/Übende sind von dieser Pflicht entbunden. Diese Listen sind mindestens 14 Tage lang aufzubewahren.
- d) Es ist pro Nutzer (Verein, Gesellschaft, etc.) und pro Anlass (Training, Proben, etc.) ein Verantwortlicher zu bestimmen und der zuständigen Behörde mitzuteilen.
- e) Jeder Veranstalter bzw. Organisator von Trainings/Proben/Veranstaltungen hat ein eigenes Schutzkonzept zu verfassen und er hat dieses der zuständigen Behörde vor der ersten Durchführung zur Information zukommen zu lassen (es erfolgen keine Genehmigungen). Das Schutzkonzept muss während der Trainings/Proben/Veranstaltungen vorgewiesen werden können.
- f) Es wird empfohlen, eigene Getränke und Esswaren mitzunehmen und auf gemeinsame Verpflegung / Getränke zu verzichten.
- g) Familienmitglieder/Lebenspartner müssen die Abstandsregeln unter sich nicht einhalten.

### **3. Ergänzende Regeln für das Gemeindezentrum/Turnhalle**

- a) Im Trainingsbetrieb ist der Körperkontakt wieder in allen Sportarten zulässig. Dies gilt auch für Sportaktivitäten, in denen ein dauernder enger Körperkontakt erforderlich ist.
- b) Die Turnhalle ist ausschliesslich über den Haupteingang (Ostseite) zu betreten und über den Notausgang (Westseite) via die Treppe zu verlassen. So wird das Kreuzen von verschiedenen Gruppen vermieden. Ausnahmen sind in Absprache mit dem Betreiber möglich.
- c) Die Duschen und die Garderoben sind gesperrt und können nicht genutzt werden.
- d) Nach Möglichkeit haben die Nutzer eigenes Material für die Trainings/Veranstaltungen mitzunehmen. Angehörigen von Risikogruppen wird dies speziell empfohlen. Werden die Geräte und Materialien der

Turnhalle genutzt, so sind diese bei Trainingsende zu desinfizieren. Desinfektionsmittel ist im Materialraum vorhanden. Dieses kann zu Beginn und am Ende der Trainings/Veranstaltung auch für die Hände verwendet werden.

- e) Die Reinigung der Räumlichkeiten erfolgt durch das Hauswartteam.

#### **4. Ergänzende Regeln für die Aussenanlagen**

- a) Im Trainingsbetrieb ist der Körperkontakt wieder in allen Sportarten zulässig. Dies gilt auch für Sportaktivitäten, in denen ein dauernder enger Körperkontakt erforderlich ist. Die Personenzahlbeschränkung für Trainingsgruppen fällt weg, selbst wenn diese mehr als 30 Personen beträgt.
- b) Bei der Nutzung der Spielwiese und des roten Platzes haben Zuschauer von Aktivitäten die Abstandsregeln einzuhalten.
- c) Die Sportanlagen und der Spielplatz stehen während der üblichen Schulzeiten (Montag bis Freitag, 08.00 bis 12.00 Uhr und 13.30 bis 15.30 Uhr, ausgenommen Mittwochnachmittag) ausschliesslich der Schule und der Spielgruppe zur Verfügung und sollen deshalb von Drittpersonen nicht genutzt werden. Den Lehrpersonen ist es auch erlaubt, während diesen Zeiten Personen wegzuweisen. Ausserhalb dieser Zeiten können die Aussenanlagen – unter Beachtung der Hygiene- und Abstandsregeln von jedermann genutzt werden.
- d) Bei der Nutzung des Grillplatzes sind die Vorgaben des BAG einzuhalten.

#### **5. Ergänzende Regeln für das Tschannerhaus**

- a) Bei der Nutzung des Saals im Tschannerhaus kann von der Betriebskommission bzw. dessen Präsidenten eine maximal erlaubte Anzahl Personen festgelegt werden. Wird eine Belegung von über 20 Personen erlaubt, ist zwingend eine Präsenzliste zu führen. Diese ist mindestens 14 Tage vom Verantwortlichen aufzubewahren.
- b) Das grüne Zimmer steht mit einer maximalen Belegung von sechs Personen zur Verfügung. Die weiteren Sitzungszimmer können von maximal drei Personen genutzt werden.
- c) Eine regelmässige Belegung durch Vereine/Gruppierungen kann bis auf weiteres nicht zugesichert werden, da die Räume auch den Gemeinden insbesondere für Sitzungen zur Verfügung stehen. Die Belegung wird nur monatlich festgelegt. Die Belegungsplanung erfolgt zentral bei der Gemeindeverwaltung.
- d) Die Reinigung erfolgt grundsätzlich durch das Hauswartteam. Den Vereinen können je nach Aktivität kleinere Reinigungsarbeiten übertragen werden.
- e) Bei der Nutzung der Küche und der Zubereitung von Speisen und Getränken sind die Hygieneregeln strikt einzuhalten.

#### **6. Verantwortung / Durchsetzung / Kontrollen**

- a) Die Verantwortung bezüglich Umsetzung und Einhaltung obliegt den Vereinen/Veranstaltern bzw. jedem Einzelnen. Alle Beteiligten haben sich zu jeder Zeit an die vom Bundesrat und vom BAG festgelegten Vorschriften zu halten. Die Nutzung der Anlagen erfolgt auf eigene Gefahr bzw. eigenes Risiko.
- b) Es ist Aufgabe der Vereine/Veranstalter sicherzustellen, dass alle Beteiligten (Teilnehmer, Zuschauer, Erziehungsberechtigte für Kinder) detailliert über das Schutzkonzept informiert sind und dieses einhalten.
- c) Es können Kontrollen erfolgen. Deshalb sollen das Schutzkonzept sowie die Präsenzkontrolle mitgeführt werden.
- d) Den Anweisungen der Behördenmitglieder und der Mitarbeiter der Gemeinden ist Folge zu leisten. Ein Verstoß gegen dieses Schutzkonzept oder die Anweisungen kann den Verweis von der Anlage nach sich ziehen. Bei wiederholten Verstößen kann die Nutzungserlaubnis per sofort entzogen werden.

## 7. Schlussbestimmungen

- a) Dieses Schutzkonzept kann von den Behörden jederzeit angepasst werden.
- b) Dorfvereine werden per Mail über dieses Schutzkonzept informiert. Es wird zudem auf den Homepages der Schule, der Politischen Gemeinde sowie der Kirchgemeinde veröffentlicht.
- c) Fragen, Informationen (Schutzkonzepte) sowie Verpflichtungen sind für die einzelnen Anlagen wie folgt zu adressieren:
  - Gemeindezentrum/Turnhalle: Leo Eisenring, Schulbehördenmitglied (leo.eisenring@schule-stettfurt.ch)
  - Aussenanlagen: Markus Bürgi, Gemeindepräsident (markus.buergi@stettfurt.ch)
  - Tscharnerhaus: Ueli Bachofen, Gemeinderat (ueli.bachofen@stettfurt.ch)

Stettfurt, 5. Juni 2020

Für die Politische Gemeinde Stettfurt:

Markus Bürgi

Janine Bohner

Für die Primarschulgemeinde Stettfurt:

Roland Keller

Leo Eisenring

Für die Evangelische Kirchgemeinde Stettfurt:

Susanne Schiesser Beeler

Janine Urfer